



Stadt Langenzenn  
Ortsrecht

---

**Satzung über die  
Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn  
(Büchereisatzung)**

**vom 13. November 2024**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Langenzenn folgende

**Satzung**

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Bildungs- und Kultureinrichtung der Stadt Langenzenn. Sie bietet Bürgerinnen und Bürgern – unabhängig von ihrer Bildung, ihrer kulturellen Herkunft und ihrem sozialen Status – einen freien Zugang zu Wissen und Informationen. Sie dient der Leseförderung sowie der kulturellen Freizeitgestaltung.

(2) Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, ihre Medienbestände in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen sowie ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen:

**§ 2**

**Benutzungsberechtigung**

(1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

**§ 3**

**Ausleihe**

(1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur an Inhaber eines Leseausweises.

(2) Die Leseausweise werden auf Antrag von der Stadtbücherei ausgestellt. Zur Ausstellung eines Leseausweises ist die Vorlage eines amtlichen Ausweispapieres erforderlich. Die Leserangaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen

Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer hat ferner durch eigenhändige Unterschrift auf dem Leseausweis zu bestätigen, dass er die Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Stadtbücherei Langenzenn anerkennt und dass er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person zustimmt.

(3) Die Ausweise sind nicht übertragbar. Die Haftung liegt beim rechtmäßigen Ausweisinhaber oder dessen gesetzlichem Vertreter. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Desgleichen ist jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Benutzers der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.

#### **§ 4 Ausleihfrist, Verlängerung, Vormerkung**

(1) Die Ausleihfrist beträgt für

a)	Bücher	4 Wochen
b)	Zeitschriften, Spiele, Hörbücher	2 Wochen
c)	Non-Book-Medien, wie z.B., Tonies, CDs	2 Wochen

(2) Medien können zur Ausleihe vorbestellt werden. Die Anzahl der auszugebenden Medien oder die Benutzungsdauer kann in begründeten Fällen beschränkt bzw. geändert werden. Die Ausleihfrist kann je nach Mediengruppe vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

(3) Für Medien, die nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten.

#### **§ 5 Art und Zeit der Benutzung**

(1) Die Medien können nur während der regelmäßigen Öffnungszeiten ausgeliehen werden.

(2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

(3) Die Leitung der Stadtbücherei kann für einzelne Benutzergruppen und für die Nutzung der Räumlichkeiten für Angebote oder Aktionen besondere Bestimmungen erlassen.

#### **§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Er ist verpflichtet, bei der Übernahme den Zustand der ihm übergebenen Medien zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien

Zustand ausgehändigt. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss der Benutzer, bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, Ersatz leisten. Müssen beschmutzte oder sonst beschädigte Medien Instand gesetzt werden, hat der Benutzer die Kosten dafür zu erstatten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Inhaber haftbar.

(4) Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Leseausweis wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er stellt die Stadtbücherei diesbezüglich von jeder Haftung frei.

(6) Für Schäden aller Art, die durch die Medienbenutzung entstehen können, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

## **§ 7 Gebühren**

(1) Für den Leseausweis, die Überschreitung der Ausleihfrist sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8 Hausordnung**

(1) Die Leitung der Stadtbücherei sowie die von ihr beauftragten Bediensteten üben in den Räumlichkeiten der Stadtbücherei im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

(2) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke ist nicht gestattet. In den Räumlichkeiten der Bücherei besteht Rauchverbot.

(3) Die Stadt Langenzenn kann im Rahmen dieser Satzung Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

## **§ 9 Computerarbeitsplätze**

(1) Bei Zurverfügungstellung von öffentlich zugänglichen PC-Arbeitsplätzen gelten für die Nutzer die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht.

(2) Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Software überwacht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der

Benutzung. Als missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung ist z.B. folgendes Verhalten zu bezeichnen: unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder –störung, durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem und Anwendersoftware. Für Schäden haftet der Benutzer. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

(3) Die Stadtbücherei Langenzenn übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer/-innen im Internet entstehen, z.B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

(4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

(1) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Benutzer bei Gebrauch der Büchereiräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter entstehen.

(2) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Langenzenn vom 05.08.2009 außer Kraft.

Langenzenn, 13. November 2024



Christian Ell  
Zweiter Bürgermeister

